Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/367

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
3 — 42104 — 2375/62 II

Bonn, den 25. April 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die in Monaco am 18. November 1961 unterzeichnete Zusatzvereinbarung zu dem am 2. Juni 1934 in London revidierten Haager Abkommen vom 6. November 1925 über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle

mit Begründung, den Wortlaut der Zusatzvereinbarung in französischer Sprache und in deutscher Übersetzung sowie eine Denkschrift. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 244. Sitzung am 13. April 1962 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen

Dr. Wuermeling

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes über die in Monaco am 18. November 1961 unterzeichnete Zusatzvereinbarung zu dem am 2. Juni 1934 in London revidierten Haager Abkommen vom 6. November 1925 über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der in Monaco am 18. November 1961 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Zusatzvereinbarung zu dem am 2. Juni 1934 in London revidierten Haager Abkommen vom 6. November 1925 über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle wird zugestimmt. Die Zusatzvereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am .... in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Zusatzvereinbarung nach ihrem Artikel 7 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Die Zusatzvereinbarung bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Zusatzvereinbarung soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, an dem die Zusatzvereinbarung nach ihrem Artikel 7 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Denkschrift

Das Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle ist am 6. November 1925 als Nebenabkommen zu der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums geschlossen worden. Durch das Abkommen wird der internationale Schutz der gewerblichen Muster oder Modelle (Geschmacksmuster) im Gebiet der Vertragstaaten erreicht. Es eröffnet den Angehörigen dieser Staaten die Möglichkeit, für ihre Geschmacksmuster durch eine einzige Hinterlegung beim Internationalen Büro zum Schutze des gewerblichen Eigentums in Bern (jetzt Genf) in sämtlichen Vertragstaaten gegen Zahlung bestimmter Gebühren Schutz zu erlangen. Die Gebühren, die auch bei einer späteren Revision des Abkommens in London am 2. Juni 1934 nicht erhöht worden sind, haben sich in den letzten Jahrzehnten als zu niedrig erwiesen, um die beim Genfer Büro entstehenden Verwaltungskosten zu decken. Es ist daher ein Fehlbetrag entstanden — in den Jahren 1939 bis 1958 309 000 Schweizer Franken —, der sich immer weiter vergrößert. In einer erneuten Revisionskonferenz, die vom 14. bis 28. November 1960 im Haag stattgefunden hat, ist zwar eine neue Fassung des Haager Musterabkommens beschlossen worden, die eine erhebliche Erhöhung der Gebühren vorsieht, die neue Fassung tritt aber erst in Kraft, wenn mindestens zehn Staaten ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben, unter denen sich vier Staaten befinden müssen, die dem Abkommen bisher noch nicht angehört haben. Es ist daher erst in einigen Jahren mit dem Inkrafttreten der neuesten Fassung des Abkommens zu rechnen, so daß sich bis zu diesem Zeitpunkt der Fehlbetrag des Genfer Büros immer weiter vergrößern würde. Um dem abzuhelfen, hat vom 13. bis 18. November 1961 in Monaco eine diplomatische Konferenz stattgefunden, an der Vertreter von 16 Staaten, darunter auch der Bundesrepublik, teilgenommen haben. Die diplomatische Konferenz hat einstimmig eine Zusatzvereinbarung beschlossen, durch die die Gebühren für die internationale Hinterlegung von Geschmacksmustern erhöht werden sollen. Die Zusatzvereinbarung ist von sieben Staaten einschließlich der Bundesrepublik unterzeichnet worden. Sie steht noch bis zum 31. März 1962 zur Unterzeichnung offen und soll nach ihrem Artikel 7 Abs. 2 bereits in Kraft treten, wenn sie von zwei Staaten ratifiziert worden ist.

Außerdem hat die diplomatische Konferenz einstimmig eine Resolution gefaßt, nach der der bereits entstandene Fehlbetrag des Geschmacksmusterdienstes des Genfer Büros durch Zahlungen der Vertragstaaten im Verhältnis der Zahl der internationalen Hinterlegungen ihrer Staatsangehörigen ausgeglichen werden soll. Diese Zahlungen sind im wesentlichen von der Schweiz, Frankreich, Belgien und der Bundesrepublik aufzubringen, deren Staatsangehörigen bei weitem die meisten internationalen Hinterlegungen vorgenommen haben. Die genannten vier Staaten haben ein großes Interesse daran, daß die Zusatzvereinbarung möglichst bald in Kraft tritt, damit eine weitere Erhöhung des von ihnen auszugleichenden Fehlbetrags vermieden wird. Auch die diplomatische Konferenz hat die Empfehlung ausgesprochen, daß die Vertragstaaten die Zusatzvereinbarung möglichst bald ratifizieren sollten.

Zu der Zusatzvereinbarung ist im einzelnen zu bemerken:

Zu Artikel 1

Absatz 1 setzt den Betrag der erhöhten Gebühren für die internationale Hinterlegung fest. Für die Hinterlegung eines einzelnen Musters oder Modells sollen für die erste Schutzfrist von fünf Jahren statt 5 Schweizer Franken insgesamt 25 Schweizer Franken gezahlt werden. Eine Sammelhinterlegung, also die Hinterlegung mehrerer Muster mit einem Antrag, soll statt 10 Schweizer Franken 60 Schweizer Franken kosten. Für die Verlängerung des Schutzes eines einzelnen Musters oder Modells um weitere zehn Jahre soll die Gebühr statt 10 Schweizer Franken 50 Schweizer Franken betragen. Für die Verlängerung des Schutzes für eine Sammelhinterlegung sind statt 50 Schweizer Franken 250 Schweizer Franken vorgesehen.

Absatz 2 enthält eine Übergangsvorschrift für den Fall, daß die für die Verlängerung der Schutzfrist vorgesehenen Gebühren vor Inkrafttreten der Zusatzvereinbarung gezahlt worden sind, die erste Schutzfrist von fünf Jahren aber erst nach dem Inkrafttreten abläuft. In diesem Fall sollen die erhöhten Gebühren nach der Zusatzvereinbarung gezahlt werden.

Zu Artikel 2

In Artikel 7 der Ausführungsordnung zur Londoner Fassung des Haager Abkommens sind für bestimmte Amtshandlungen des Genfer Büros Gebühren in Höhe von 5 bzw. 2,50 Schweizer Franken vorgesehen. Diese Gebühren sollen auf 25 bzw. 12,50 Schweizer Franken erhöht werden.

Zu Artikel 3

Artikel 3 sieht ein vereinfachtes Verfahren für eine spätere Erhöhung der in Artikel 1 und 2 der Zusatzvereinbarung vorgesehenen Gebühren vor. Eine entsprechende Regelung findet sich bereits in Artikel 10 der erwähnten Ausführungsordnung.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt die Bildung eines Reservefonds in Höhe von 50 000 Schweizer Franken, der aus den Überschüssen der Einnahmen gespeist werden soll, die sich aus der Erhebung der Zusatzgebühren ergeben. Aus dem Reservefonds sollen etwaige Fehlbeträge des Geschmacksmusterdienstes des Genfer Büros abgedeckt werden.

Zu Artikel 5

Da damit gerechnet werden muß, daß nicht alle Vertragstaaten des in London revidierten Haager Abkommens die Zusatzvereinbarung ratifizieren, ist in Artikel 5 bestimmt, daß für die Staaten, deren Angehörige die erhöhten Gebühren zahlen, und für die übrigen Staaten vom Genfer Büro eine gesonderte Rechnung aufgestellt werden muß.

Zu Artikel 6

Nach Absatz 1 bleibt die Zusatzvereinbarung bis zum 31. März 1962 zur Unterzeichnung offen. Absatz 2 regelt den Beitritt zur Zusatzvereinbarung.

Zu Artikel 7

Artikel 7 enthält Bestimmungen über die Ratifizierung und das Inkrafttreten der Zusatzvereinbarung.

Zu Artikel 8

Artikel 8 bestimmt, daß die Zusatzvereinbarung in einem einzigen Stück unterzeichnet und im Archiv der Regierung des Fürstentums Monaco hinterlegt wird. Diese soll jedem Mitgliedstaat des Haager Abkommens eine beglaubigte Abschrift übermitteln.

Zusatzvereinbarung zum Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle vom 6. November 1925 revidiert in London am 2. Juni 1934

Acte Additionnel à l'Arrangement de La Haye concernant le dépôt international des dessins ou modèles industriels du 6 novembre 1925, revisé à Londres le 2 juin 1934

LES ÉTATS CONTRACTANTS,

CONSIDÉRANT que le découvert financier de l'Union de la Haye concernant le dépôt international des dessins ou modèles industriels ira croissant aussi longtemps que tous les États parties à l'Arrangement de La Haye du 6 novembre 1925, revisé à Londres le 2 juin 1934, ne seront pas parties à l'Arrangement de La Haye du 28 novembre 1960,

CONSCIENTS DE LA NÉCESSITÉ, pour remédier à cette situation d'instituer des taxes additionnelles à celles qui sont prévues par l'Arrangement de La Haye revisé à Londres,

SONT CONVENUS DE CE QUI SUIT:

Article 1

(1) En sus des taxes instituées par l'article 15 de l'Arrangement de La Haye revisé à Londres, les taxes additionnelles suivantes sont perçues pour les opérations ci-après désignées:

1) Pour le dépôt d'un seul dessin ou modèle et pour la première période de cinq ans: 20 francs suisses;
2) pour le dépôt d'un seul dessin ou modèle, à l'expiration de la première période et pour la durée de la deuxième période de dix ans: 40 francs suisses;
3) pour un dépôt multiple et pour la première période de cinq ans: 50 francs suisses;
4) pour un dépôt multiple, à l'expiration de la première période et pour la durée de la deuxième période de dix ans: 200 francs suisses.

(2) Si les taxes prévues sous les numéros 2 et 4 de l'article 15 de l'Arrangement de La Haye revisé à Londres ont été acquittées après la date du présent Acte, mais avant son entrée en vigueur — celle-ci étant déterminée pour chacun des États conformément aux dispositions de l'article 7, paragraphes 2 et 3 —, alors que la première période de protection expire après cette entrée en vigueur, le déposant doit payer la taxe additionnelle de prolongation prévue sous les numéros 2 et 4 du paragraphe (1) du présent article. À l'entrée en vigueur du présent Acte, le Bureau international avise les déposants

(Übersetzung)

DIE VERTRAGSCHLIESSENDEN STAATEN,

IN DER ERWÄGUNG, daß der Fehlbetrag im Haushalt des Haager Verbandes für die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle ansteigen wird, solange nicht alle dem Haager Abkommen vom 6. November 1925, revidiert in London am 2. Juni 1934, angehörenden Staaten Mitglieder des Haager Abkommens vom 28. November 1960 sind,

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß es, um dieser Lage abzuhelfen, notwendig ist, Zusatzgebühren zu den Gebühren einzuführen, die in dem in London revidierten Haager Abkommen vorgesehen sind,

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

(1) Über die in Artikel 15 des in London revidierten Haager Abkommens vorgesehenen Gebühren hinaus werden für die nachstehend bezeichneten Vorgänge folgende Zusatzgebühren erhoben:

1. Für die Hinterlegung eines einzelnen Musters oder Modells und für den ersten Zeitabschnitt von fünf Jahren: 20 Schweizer Franken;
2. für die Hinterlegung eines einzelnen Musters oder Modells bei Ablauf des ersten Zeitabschnitts und für die Dauer des zweiten Zeitabschnitts von zehn Jahren: 40 Schweizer Franken;
3. für eine Sammelhinterlegung und für den ersten Zeitabschnitt von fünf Jahren: 50 Schweizer Franken;
4. für eine Sammelhinterlegung bei Ablauf des ersten Zeitabschnitts und für die Dauer des zweiten Zeitabschnitts von zehn Jahren: 200 Schweizer Franken.

(2) Sind die in Artikel 15 Nrn. 2 und 4 des in London revidierten Haager Abkommens vorgesehenen Gebühren nach dem Zeitpunkt dieser Vereinbarung, jedoch vor ihrem Inkrafttreten — das für jeden Staat nach Artikel 7 Abs. 2 und 3 bestimmt wird — gezahlt worden, während die erste Schutzdauer nach diesem Inkrafttreten abläuft, so hat der Hinterleger die in Absatz 1 Nrn. 2 und 4 dieses Artikels vorgesehene zusätzliche Verlängerungsgebühr zu entrichten. Bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung teilt das Internationale Büro den betreffenden Hinterlegern mit, daß sie innerhalb von sechs Mo-

intéressés qu'ils doivent payer la taxe additionnelle dans un délai de six mois à compter de la réception de cet avis. Si le paiement n'est pas effectué dans ce délai, la prolongation est considérée comme nulle et la mention en est radiée du registre. Dans ce cas, la taxe de prolongation précédemment payée est restituée.

naten nach Erhalt dieser Mitteilung die Zusatzgebühr zu zahlen haben. Wird die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist vorgenommen, so gilt die Verlängerung als nichtig und der Vermerk wird im Register gelöscht. In diesem Falle wird die vorher gezahlte Verlängerungsgebühr zurückerstattet.

Article 2

Des taxes additionnelles de 20 francs suisses ou de 10 francs suisses sont également perçues pour toute autre opération prévue par l'Arrangement de La Haye revisé à Londres, et pour laquelle le Règlement d'exécution dudit Arrangement prévoit une taxe de 5 francs suisses ou de 2,50 francs suisses.

Artikel 2

Für jede weitere Amtshandlung, die das in London revidierte Haager Abkommen vorsieht und für die nach dessen Ausführungsordnung eine Gebühr von 5 oder 2,50 Schweizer Franken zu zahlen ist, werden ebenfalls Zusatzgebühren von 20 oder 10 Schweizer Franken erhoben.

Article 3

Les taxes prévues aux articles 1 et 2 du présent Acte peuvent être modifiées, sur proposition du Bureau international ou du Gouvernement suisse, selon la procédure définie ci-après:

Les propositions sont communiquées aux Administrations des États parties au présent Acte qui font connaître leur avis au Bureau international dans un délai de six mois. Si, après ce délai, une modification de taxe est adoptée par la majorité desdites Administrations sans qu'il se soit manifestée aucune opposition, cette modification entre en vigueur le premier jour du mois suivant la date de l'envoi de la notification qui en est faite par le Bureau international aux Administrations précitées.

Artikel 3

Die in Artikel 1 und 2 dieser Vereinbarung vorgesehenen Gebühren können auf Vorschlag des Internationalen Büros oder der schweizerischen Regierung in folgendem Verfahren geändert werden:

Die Vorschläge werden den Verwaltungen der dieser Vereinbarung angehörenden Staaten mitgeteilt, die innerhalb von sechs Monaten dem Internationalen Büro ihre Stellungnahme übermitteln. Nimmt nach Ablauf dieser Frist die Mehrheit dieser Verwaltungen eine Gebührenänderung an, ohne daß auch nur ein einziger Einspruch erhoben wird, so tritt diese Änderung am ersten Tage des Monats in Kraft, der auf die Absendung der Mitteilung der Änderung durch das Internationale Büro an die genannten Verwaltungen folgt.

Article 4

(1) Il est constitué, au moyen des excédents de recettes provenant de l'application des taxes additionnelles, un fonds de réserve dont le montant n'excède pas 50.000 francs suisses.

(2) Lorsque le fonds de réserve a atteint ce montant, les excédents éventuels de recettes sont distribués aux États parties au présent Acte proportionnellement au nombre des dépôts de dessins ou modèles effectués par leurs ressortissants ou par les autres personnes visées à l'article premier de l'Arrangement de La Haye revisé à Londres.

Artikel 4

(1) Mit den Überschüssen der Einnahmen, die sich aus der Erhebung der Zusatzgebühren ergeben, wird ein Reservefonds gebildet, dessen Höhe 50 000 Schweizer Franken nicht übersteigt.

(2) Wenn der Reservefonds diese Höhe erreicht hat, werden die etwaigen Überschüsse der Einnahmen unter die dieser Vereinbarung angehörenden Staaten verteilt im Verhältnis zur Zahl der Hinterlegungen von Mustern oder Modellen, die ihre Staatsangehörigen oder die anderen in Artikel 1 des in London revidierten Haager Abkommens bezeichneten Personen bewirkt haben.

Article 5

Aussi longtemps que tous les Pays membres de l'Union créée par l'Arrangement de La Haye revisé à Londres ne seront pas parties au présent Acte ou à l'Arrangement de La Haye du 28 novembre 1960, le Bureau international établira des comptes séparés pour les Pays parties au présent Acte et pour ceux qui ne seront parties qu'au seul Arrangement de La Haye revisé à Londres.

Artikel 5

Solange nicht alle Länder, die Mitglied des durch das in London revidierte Haager Abkommen geschaffenen Verbandes sind, dieser Vereinbarung oder dem Haager Abkommen vom 28. November 1960 angehören, stellt das Internationale Büro für die Länder, die dieser Vereinbarung angehören, und für diejenigen, die nur dem in London revidierten Haager Abkommen angehören, gesonderte Rechnung auf.

Article 6

(1) Le présent Acte reste ouvert à la signature jusqu'au 31 mars 1962.

(2) Les États parties à l'Arrangement de La Haye revisé à Londres qui n'auraient pas signé le présent Acte seront admis à y adhérer. Les dispositions des articles 16 et 16bis de la Convention de Paris pour la protection de la propriété industrielle seront applicables dans ce cas.

Artikel 6

(1) Diese Vereinbarung steht bis zum 31. März 1962 zur Unterzeichnung offen.

(2) Die dem in London revidierten Haager Abkommen angehörenden Staaten, die diese Vereinbarung nicht unterzeichnet haben, werden zum Beitritt zugelassen. In diesen Fällen sind die Artikel 16 und 16bis der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums anzuwenden.

Article 7

(1) Le présent Acte sera ratifié et les instruments de ratification en seront déposés auprès du Gouvernement de la Principauté de Monaco. Ces dépôts seront notifiés

Artikel 7

(1) Diese Vereinbarung bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden sollen bei der Regierung des Fürstentums Monaco hinterlegt werden. Diese Regierung teilt

par ce Gouvernement au Gouvernement de la Confédération suisse qui les notifiera aux États contractants.

(2) Le présent Acte entrera en vigueur à l'expiration d'un délai d'un mois à compter de la date de l'envoi par le Gouvernement de la Confédération suisse aux États contractants de la notification du dépôt du deuxième instrument de ratification.

(3) À l'égard des États qui déposeront leur instrument de ratification postérieurement au dépôt du deuxième instrument de ratification visé au paragraphe précédent, le présent Acte entrera en vigueur à l'expiration d'un délai d'un mois à compter de la date de l'envoi par le Gouvernement de la Confédération suisse aux États contractants de la notification du dépôt de l'instrument de ratification en cause.

Article 8

Le présent Acte sera signé en un seul exemplaire qui sera déposé aux archives du Gouvernement de la Principauté de Monaco. Une copie certifiée conforme sera remise par ce dernier à chacun des Gouvernements des Pays de l'Union de La Haye.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires soussignés, après avoir présenté leurs pleins pouvoirs, reconnus en bonne et due forme, ont apposé leur signature.

FAIT à Monaco, le 18 novembre 1961.

Pour la
RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE:
A. Simon
G. Schneider

Pour la RÉPUBLIQUE ARABE UNIE:

Pour la BELGIQUE:

Pour l'ESPAGNE:

Pour la FRANCE:
G. Finniss

Pour l'INDONÉSIE:

Pour le LIECHTENSTEIN:
A. Hilbe

Pour le MAROC:

Pour la PRINCIPAUTÉ DE MONACO:
Arthur Crovetto
Henri Crovetto
J. M. Notari

Pour les PAYS-BAS:
C. J. de Haan

Pour la SUISSE:
H. Morf
P. Dufour
Ch. Pochon

Pour la TUNISIE:

Pour l'ÉTAT DE LA CITÉ DU VATICAN:
J. P. Buensod

Pour la RÉPUBLIQUE DU VIETNAM:

diese Hinterlegungen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit, die sie den vertragschließenden Staaten zur Kenntnis bringt.

(2) Diese Vereinbarung tritt einen Monat nach dem Tage in Kraft, an dem die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft den vertragschließenden Staaten die Mitteilung der Hinterlegung der zweiten Ratifikationsurkunde übermittelt.

(3) Für die Staaten, die ihre Ratifikationsurkunde nach der Hinterlegung der im vorhergehenden Absatz 2 bezeichneten zweiten Ratifikationsurkunde hinterlegen, tritt diese Vereinbarung einen Monat nach dem Tage in Kraft, an dem die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft den vertragschließenden Staaten die Mitteilung der Hinterlegung der betreffenden Ratifikationsurkunde übermittelt.

Artikel 8

Diese Vereinbarung wird in einem einzigen Stück unterzeichnet, das im Archiv der Regierung des Fürstentums Monaco hinterlegt wird. Diese übermittelt jeder Regierung der Mitgliedländer des Haager Verbandes eine beglaubigte Abschrift.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten nach Vorlage ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Monaco am 18. November 1961.

Für die
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:
A. Simon
G. Schneider

Für die
VEREINIGTE ARABISCHE REPUBLIK:

Für BELGIEN:

Für SPANIEN:

Für FRANKREICH:
G. Finniss

Für INDONESIEN:

Für LIECHTENSTEIN:
A. Hilbe

Für MAROKKO:

Für das FÜRSTENTUM MONACO:
Arthur Crovetto
Henri Crovetto
J. M. Notari

Für die NIEDERLANDE:
C. J. de Haan

Für die SCHWEIZ:
H. Morf
P. Dufour
Ch. Pochon

Für TUNESIEN:

Für den STAAT VATIKANSTADT:
J. P. Buensod

Für die REPUBLIK VIETNAM: